

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1109 - 1110

Sind auf sog. erlaubte Privatgesellschaften des früheren preuß. Rechtes (Landwehrvereine), solange sie nicht die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des B.G.B. (§§ 21, 54) erworben haben, die Vorschriften des A.L.R. (II. 6 §§ 43, 44) anzuwenden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

geschützt haben würde. Mithin sei dem Kläger unter allen Umständen ein Schaden entstanden.

Diese Ausführungen sind im Wesentlichen thatsächlicher Art und geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung.

### Nr. 122.

Sind auf sog. erlaubte Privatgesellschaften des früheren preuß. Rechtes (Landwehrvereine), solange sie nicht die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des B.G.B. (§§ 21, 54) erworben haben, die Vorschriften des A.L.R. (II. 6 §§ 43, 44) anzuwenden?

Einf. Ges. z. B.G.B. Art. 163.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 17. April 1902 in Sachen des Landwehrvereins in Prester, Beklagten, wider K., Kläger. IV. 19/1902.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

### Thatbestand:

Der Kläger, welcher vor längerer Zeit Mitglied des beklagten Landwehrvereins geworden, aus diesem aber ausgeschlossen worden ist, hat mit dem Antrag auf Verurtheilung des Beklagten, ihn als Mitglied des Vereins anzuerkennen, Klage erhoben. Mit diesem Antrage hat ihn das Landgericht abgewiesen. Unter Abänderung dieses Urtheils ist auf die Berufung des Klägers durch das in der Urtheilsformel bezeichnete Erkenntniß der beklagte Verein verurtheilt worden, anzuerkennen, daß der Kläger nach wie vor ordentliches Mitglied dieses Vereins und berechtigt ist, als solches den Versammlungen des letzteren beizumohnen.

### Entscheidungsgründe:

In der Versammlung des Landwehrvereins zu Prester, die am am 6. Oktober 1900 in einer dortigen Schankwirthschaft stattfand, wurde aus der Zeitschrift Parole ein humoristischer Artikel vorgelesen, der von dem Uebertritte zur Sozialdemokratie handelte. Der Kläger, der als damaliges Mitglied des Vereins an der Versammlung theilnahm, äußerte nach Verlesung dieses Artikels: „Ihr seid,“ oder „wir sind alle Sozialdemokraten,“ indem er noch zusätzlich bemerkte „wenn es sich um Geld handelt“. Der Aufforderung des Vereinsvorsitzenden, diese Aeußerung zurückzunehmen, entsprach der Kläger nicht; er erwiderte vielmehr „Du bist auch Sozialdemokrat“. Aus diesem Verhalten des Klägers hat der Vorstand des beklagten

Bereins Veranlassung genommen, die Ausschließung des Klägers aus demselben auszusprechen. Der Beklagte hält dies auf Grund des § 3a der Vereinsstatuten für gerechtfertigt, wonach aus dem Vereine mit Verlust eines jeden Anspruchs Mitglieder ausgeschlossen werden, welche sich durch ihr Verhalten mit dem Zwecke des Vereins in Widerspruch setzen, in Sonderheit solche, welche der Anforderung der Pflege und Bethätigung der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland nicht entsprechen.

Während das Landgericht angenommen hat, daß die Ausschließung des Klägers mit Recht erfolgt sei, ist das Berufungsgericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu der entgegengesetzten Auffassung gelangt. Es geht hierbei davon aus, daß wenn die Äußerung des Klägers die Annahme rechtfertigte, daß er Sozialdemokrat sei, oder wenigstens den begründeten Verdacht erregte, daß er dieser Partei angehöre, seine Ausschließung gerechtfertigt wäre, weil die Grundanschauungen der Sozialdemokratie mit dem Zwecke des beklagten Vereins, die Liebe und Treue für Kaiser und Reich, Landesfürst und Vaterland zu pflegen, in dem denkbar schärfsten Gegensatze ständen. Das Berufungsgericht erachtet aber nach Lage der Umstände weder die Annahme, noch auch nur den Verdacht für gerechtfertigt, daß der Kläger Sozialdemokrat sei. — —

Das Berufungsgericht gelangt auf Grund dieser Erwägungen zu der Annahme, daß das vorliegende Material nicht ausreicht, um gegen den Kläger den Verdacht, daß er Sozialdemokrat sei, zu begründen, daß daher dem hierauf allein gestützten, die Ausschließung des Klägers aussprechenden Beschlusse die ausreichende Grundlage fehle und demnach der Klagantrag gerechtfertigt sei.

Bei der Nachprüfung des in der vorstehend angegebenen Weise begründeten Berufungsurtheils ist zunächst die Frage zu erörtern, ob der vorliegende Fall nach den Vorschriften des preuß. Allg. Landr. oder des B.G.B. zu beurtheilen ist. Der hier in Rede stehende, vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gegründete Landwehrverein stellt sich als eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne der §§ 1, 2, 11 ff. A.L.R. II. 6 dar, welche zwar im Verhältnisse zu Dritten nicht als juristische Person gilt, dennoch aber die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden besitzt. Dergleichen Vereine kennt das B.G.B. nicht. Es unterscheidet zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen (§§ 21 ff., 54) ohne Zulassung einer Zwischenstufe von der Art der erlaubten Privatgesellschaften des preuß. Allg.